

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge

I. Aufwendungen und Erträge bzw. investive Aus- und Einzahlungen der Stadt Bielefeld, die im Zusammenhang mit der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge stehen

In der letzten Sitzung des Finanz- und Personalausschusses informierte ich Sie darüber, dass ich die Fachämter und Eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Bielefeld gebeten habe, mir Aufwendungen und Erträge bzw. investive Aus- und Einzahlungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge stehen, mitzuteilen. Zum Stichtag 31.03.22 wurden daraufhin Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 684.000 EUR und Investitionen in Höhe von rd. 53.000 EUR gemeldet.

Der Immobilienservicebetrieb teilte mit, dass rd. 134.000 EUR für die Herrichtung von städtischen oder angemieteten Immobilien sowie rd. 19.000 EUR für die Instandsetzung von von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben überlassene Immobilien als Flüchtlingsunterkünfte aufgewendet wurden.

Das Sozialamt verzeichnete Aufwendungen für Sachleistungen in Höhe von rd. 30.000 EUR sowie Auszahlungen für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern in Höhe von rd. 53.000 EUR im Zusammenhang mit der Ausstattung der Unterkünfte. Rd. 40.000 EUR wurden für die Anmietung von Hotelzimmern aufgewendet.

Geflüchtete aus der Ukraine, die selbst nicht über ausreichende Mittel verfügen, können Leistungen für den Lebensunterhalt, für die medizinische Versorgung und sonstige Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Rd. 461.000 EUR wendete das Sozialamt für Sozialtransferleistungen nach dem AsylbLG auf.

Wie berichtet wurde mit der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 94 (s. Drucksachen-Nr. 3647/2020-2025) überplanmäßiges Personal für die Kommunale Ausländerbehörde, das Kommunale Integrationszentrum, das Sozialamt und das Jugendamt genehmigt, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Registrierung, Unterbringung, Versorgung und Integration der Flüchtlinge bewältigen zu können. Das Amt für Personal teilte mit, dass die ersten Mitarbeitenden Ende März 2022 eingestellt worden seien. Die erstmalige Abrechnung ist somit zum 30.04.22 erfolgt und wird in den kommenden Aufstellungen Berücksichtigung finden.

Auch das Jugendamt wird dann über die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge Bericht erstatten.

II. Finanzielle Maßnahmen von Bund und Land

Es zeichnet sich ab, dass Registrierung, Unterbringung, Versorgung und Integration der Flüchtlinge erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben werden. Bund und Länder haben mit ersten Maßnahmen reagiert. So teilte das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 30.03.22 mit, dass für Personen, die aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, in einer nordrhein-westfälischen Kommune anwesend und nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, eine monatliche FlüAG-Pauschale ausgezahlt werden soll.

Am 07.04.22 fand eine Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder statt. Bund und Länder verständigten sich darauf, dass

- registrierte, hilfsbedürftige Geflüchtete aus der Ukraine ab dem 01.06.22 Leistungen aus der Grundsicherung erhalten (SGB II bzw. XII),
- der Bund die Länder und Kommunen 2022 mit insgesamt zwei Milliarden EUR unterstützt (davon 500 Mio. EUR für Kosten der Unterkunft, 500 Mio. EUR für bereits im laufenden Jahr in den Ländern entstandene Kosten und eine Milliarde EUR für Kosten, die bei der Integration in Kita oder Schule sowie für Gesundheits- und Pflegekosten anfallen),
- alle Ankommenden beschleunigt registriert und gerecht auf die Länder verteilt werden sollen.

Im Rahmen einer Sondersitzung am 13.04.22 beschloss das Landeskabinett daraufhin, dass die Bundesmittel (430 Mio. EUR für NRW) vorbehaltlich der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in voller Höhe an die nordrhein-westfälischen Kommunen weitergeleitet werden sollen. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen beriet die Verteilung der Bundesmittel am 27.04.22 und wich von den Verteilungskriterien dahingehend ab, dass 20% der Mittel zulasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an die Kreise umverteilt werden sollen. Die kommunalen Spitzenverbände forderten daraufhin das Festhalten an den ursprünglichen Plänen. Für die Stadt Bielefeld als kreisfreie Stadt hat der abweichende Beschluss nach derzeitiger Einschätzung keine Auswirkungen.

Am 12.04.22 trat die Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme) in Kraft. Sie sieht u.a. Erleichterungen für den Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2022, die Haushaltssatzungen des Haushaltsjahres 2022 und etwaige Nachtragssatzungen für das Haushaltsjahr 2022 vor.

So wird beispielsweise geregelt, dass die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen, im Folgenden Schutzsuchende, unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darstellen und die Voraussetzungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen auch dann vorliegen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Die Finanzierung ist gewährleistet, wenn ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Auszahlungen zu leisten. Dabei ist die Herkunft der Mittel (auch Liquiditäts- oder Kredite für Investitionen) nicht von Bedeutung.

Auch hinsichtlich der Aufnahme von Krediten sieht die Verordnung Erleichterungen vor. Darüber hinaus entfällt die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung nach § 81 Abs. 2 GO NRW, soweit diese durch finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden oder maßnahmebedingte Abweichungen vom Stellenplan verursacht ist.

Die Verordnung trifft auch Aussagen zu der Kontierung der mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen und gibt darüber hinaus ein Berichtswesen vor. Danach berichtet die Kämmerin oder der Kämmerer dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ zum Ende eines jeden Quartals, erstmals zum Stichtag 30. Juni 2022, über Erträge und Aufwendungen sowie über Einzahlungen und Auszahlungen (einschließlich der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung oder von Krediten für Investitionen) im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden. Der Bericht ist des Weiteren der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

Der Verordnung folgend wird eine entsprechende Berichterstattung gegenüber dem Rat nach dem 30.06.22 erfolgen. Ungeachtet dessen wird der Finanz- und Personalausschuss in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen informiert.